Gemeinde Lüterkofen-Ichertswil

Zonenreglement 2010

1. öffentliche Auflage

2. öffentliche Auflage

3. Januar bis 1. Februar 2011

10. Juni bis 9. Juli 2011

Vom Gemeinderat beschlossen am

Qer Gemeindepräsident:

29. August 2011

Die Gemeindeschreiberin:

S. Kohler

Vom Regierungsrat genehmigt am

Der Staatsschreiber:

mit RRB Nr. 425

Publikation im Amtsblatt Nr. 19

vom 10. Mai 2013



Inhalt

Zonen	reglement	1
§ 1	Zonen, Gebiete und Objekte	1
Bauzo	nen	2
§ 2	2-geschossige Wohnzone (W2) PBG § 30	2
§ 3	Dorfkernzone (DK) PBG § 31	2
§ 4	Weilerzone Ichertswil (WL) PBG § 34 bis	3
§ 5	Gewerbezone Ichertswil (G) PBG § 32	4
§ 6	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (öBA) PBG § 34	4
§ 7	Parkzone PBG § 36	5
Reserv	vezone	5
§ 8	Reservezone (R) PBG § 27	5
Landw	rirtschaftszone	5
§ 9	Landwirtschaftszone (LW) PBG § 37bis	5
Schutz	zzonen	6
§ 10	Ortsbildschutzzone (OBS) PBG § 36	6
§ 11	Kommunale Uferschutzzone (US) PBG § 36	7
Ander	e Zonen	8
§ 12	Freihaltezone (FR) PBG § 36	8
§ 13	Abbauzone Haulital (AB)	8
Gebiet	re 9	
§ 14	Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht (GP)	9
Kultur	- und Naturobjekte	10
§ 15	Kulturobjekte geschützt	10
§ 16	Kulturobjekte schützenswert	10
§ 17	Kulturobjekte erhaltenswert	11
§ 18	Schützens- und erhaltenswerte Bauten in Gebieten von besonderer Schönheit und	40
2 10	Eigenart	12 12
§ 19 § 20	Hecken und Uferbepflanzungen geschützt §§ 20/39 NHV Einzelbäume und Baumgruppen geschützt	13
§ 20 § 21	Archäologische Fundstelle	13
_	ss- und Übergangsbestimmungen	13
§ 22	Verfahren	13
§ 22 § 23	Inkrafttreten/Übergangsrecht	13
§ 24	Altes Recht	14
ა ∸⁻⊤	/ IIIOO I TOOTI	

Gestützt auf § 133 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978 und § 1 der kantonalen Bauverordnung (KBV) vom 3. Juli 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil folgende Bestimmungen:

Zonenreglement

		§ 1 Zonen, Gebiete und Objekte	
1	Unterteilung	Das Gemeindegebiet von Lüterkofen-Ichertswil ist gemäss Bauzonen- und Gesamtplan in folgende Zonen, Gebiete und Objekte unterteilt. Diese werden gemäss eidg. Lärmschutzverordnung (LSV) entsprechenden Lärmempfindlichkeitsstufen (ES) zugeteilt.	
2	Bauzonen	2-geschossige Wohnzone	W2
		Dorfkernzone	DK
		Weilerzone Ichertswil	WL
		Gewerbezone Ichertswil	G
		Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	öВА
		Parkzone	PA
3	Reservezone	Reservezone	R
4	Landwirtschaftszone	Landwirtschaftszone	LW
5	Schutzzonen	Ortsbildschutzzone	OBS
		Kommunale Uferschutzzone	US
6	Andere Zonen	Freihaltezone	FR
		Abbauzone Haulital	AB
7	Gebiete	Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht	GP
8	Natur- und	Kulturobjekte geschützt	
	Kulturobjekte	Kulturobjekte schützenswert	
		Kulturobjekte erhaltenswert	
		Schützens- und erhaltenswerte Bauten in Gebieten	
		von besonderer Schönheit und Eigenart	
		Hecken und Uferbepflanzungen geschützt	
		Einzelbäume und Baumgruppen geschützt	
		Archäologische Fundstelle	

Bauzonen

2-geschossige Wohnzone (W2) § 2 PBG § 30 Gestattet sind neben Wohnbauten nicht störende Gewerbe- und Dienstleis-1 Nutzung tungsbetriebe, welche der Bauweise der Zone W2 angepasst sind. Es gelten folgende Massvorschriften: 2 Massvorschriften 1 Vollgeschoss 2 Vollgeschosse Ausnützungsziffer 0.3 0.4 max. Gebäudehöhe 4.5 m 6.5 m max. Firsthöhe 7.5 m 10 m max. Gebäudelänge 40 m 40 m max. 3 Parzelle GB Nr. 1496 Die Bauten auf der Parzelle GB Nr. 1496 haben folgende Anforderungen zu erfüllen: Der heute prägende Dorfeingang mit dem Bauernhof auf der Parzelle GB Nr. 1411 und seiner Bepflanzung muss von Kesslergasse aus (von Westen herkommend) ganzheitlich ersichtlich sein. Die Bauten müssen im nördlichen Teil der Parzelle erstellt werden. Die Bepflanzung im südlichen Teil der Parzelle muss im Sinne einer Hofstätte erstellt werden.

4	Empfindlichkeitsstufe	ES II
---	-----------------------	-------

		§ 3	Dorfkernzone (DK)	PBG § 31
1	Zweck		Dorfkernzone regelt die Bauweise und Ausnützur erkofen und an der Sägegasse in Ichertswil.	ng im Dorfkern von
2	Nutzung	und ang	tattet sind Wohnungen, Läden, öffentliche Bauten Gastwirtschaftsbetriebe sowie nicht störende, dem epasste Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe. In ertswil sind auch mässig störende Gewerbebetriebe	Charakter der Zone der Dorfkernzone
3	Volumenerhaltung der bestehenden Bauten	a)	Die heute bestehenden Bauten sind in ihrem Best bau gesichert.	and und Wiederauf-
		b)	Der Ausbau der bestehenden Volumen und die Än im Rahmen von Abs. 2 sind zulässig.	derung der Nutzung
		c)	Ersatzbauten sind, sofern zulässig, am Ort der bes	stehenden Baute mit

demselben äusseren Umriss zu erstellen.

4 Massvorschriften Für Neubauten gelten folgende Massvorschriften:

Geschosszahl max. 2 VG Gebäudehöhe max. 6.5 m

5 Gestaltung Es gelten die Vorschriften der Ortsbildschutzzone § 10. Die Baubehörde

kann die kantonale Fachstelle Ortsbildschutz und andere Fachleute zur

Beurteilung von Bauprojekten beiziehen.

Bei Umnutzungen ist die bestehende Baustruktur zu erhalten und die

äussere Erscheinungsform darf nicht beeinträchtigt werden.

Alle Massnahmen müssen sich in das bestehende Ortsbild harmonisch

einfügen.

6 Gestaltungsplanpflicht Für bauliche Veränderungen ist ein Gestaltungsplan (gemäss § 14) zu erarbeiten. Die Baubehörde kann ohne Gestaltungsplan bewilligen:

- Kleinere bauliche Erweiterungen und Ausbauten, wenn eine Verbesserung der wohnhygienischen Situation oder des Ortsbildes erreicht wird.

- Alle baulichen Massnahmen, wenn ein von ihm genehmigtes Konzept

über das Gestaltungsplangebiet vorliegt.

Das Konzept zeigt die gleichen Inhalte auf wie ein Gestaltungsplan.

7 Hinweise Für Kulturobjekte gelten §§ 15 bis 17.

8 Empfindlichkeitsstufe Dorfkernzone Lüterkofen: ES II

Dorfkernzone Ichertswil: ES III

		§ 4	Weilerzone Ichertswil (WL)	PBG § 34 bis
1	Zweck		ung sowie massvolle Ergänzung der Ichertswil.	bestehenden Gebäudegruppe
2	Nutzung		ungen, Kleingewerbe und landwirtscha etzungen von § 34 bis Abs. 2 PBG erfül	•
3	Bauweise	-	Um- und Anbauten haben sich typolog nd einzuordnen.	isch in den bestehenden Bau-
4	Massvorschriften	- zulä	osszahl: ssige Neubauten bauten bestehender Volumen von	min. 1 VG, max. 2 VG

erhaltens- oder schützenswerten Objekten

Gebäudehöhe: max. 6.50 m

max. 3 VG

5 Gestaltung Gemäss Ortsbildschutzzone § 10 (PBG § 36).

Planteam

Ausnahmen bezüglich Dachneigung und Bedachungsmaterial sind mög-6 Ausnahmen

lich, wenn sie für das Ortsbild von untergeordneter Bedeutung sind, oder wenn durch bestehende Bauten andere Materialien und Formen vorgege-

ben sind.

ES III 7 Empfindlichkeitsstufe

5 Empfindlichkeitsstufe

		§ 5 G	iewerbezo	ne Icher	tswil (G)	PBG § 32
1	Zweck/Nutzung	Die Gewerbezone Ichertswil ist für Bestand und angemessene Erweiterung des bestehenden holzverarbeitenden Betriebes bestimmt. Es sind nur betriebsnotwendige Wohnungen zulässig.				
2	Holzlager	•	haben die fü en einzuhalte		e geltenden Grenzal	ostände zu den Nach-
3	Umgebung				eine angemessene Sträuchern erforder	Grenzbegrünung mit lich.
4	Massvorschriften	Es gelten folgende Massvorschriften:				
		Gebäudeh	öhe	max.	7.5 m	
		Firsthöhe		max.	12 m	

ES III / IV gemäss Bauzonen- und Gesamtplan

	§ 6 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
	(öBA) PBG § 34
1 Nutzung	Gestattet sind nur öffentlichen Zwecken dienende Bauten und Anlagen.
2 Massvorschriften	Es gelten folgende Massvorschriften: Gebäudehöhe max. 10.50 m Geschosszahl max. 3 VG
3 Hinweis	Für die an die Dorfkernzone von Lüterkofen angrenzenden Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen ist eine besonders gute Einordnung ins Ortsbild sicherzustellen. Der Nachweis ist durch ein Qualitätsverfahren zu erbringen.
4 Empfindlichkeitsstufe	ES II / ES III gemäss Bauzonen- und Gesamtplan

	§ 7 Parkzone	PBG § 36
1 Zweck	Die Parkzone dient der Erstellung eines Parks.	
2 Nutzung	In diesem Park sind Landwirtschaft, Gartenbau und Parkan	lagen zulässig.
3 Bauten	Neue Bauten und bauliche Anlagen sind nicht zulässig. Zu gen wie Plätze, Wege usw., sowie einzelne eingeschossig te Neubauten wie Pergolen und dergleichen, deren Geb- gesamthaft nicht mehr als 10 m² betragen darf.	e, untergeordne-
4 Empfindlichkeitsstufe	ES II	

Reservezone

		§ 8	Reservezone (R)	PBG § 27
1 .	Zweck		servezone ist für eine mögliche spätere Erwei ehen. Im Weiteren gilt § 27 PBG.	terung der Bauzonen
	Besondere Bestim- mungen	ist ein	teht kein Anspruch auf Einzonung. Voraussetz nachgewiesenes Bedürfnis der Gemeinde. Da ntet sich nach §§ 15 ff PBG.	
3	Nutzung	Es gelt	en die Bestimmungen der Landwirtschaftszone	§ 9.
4	Empfindlichkeitsstufe	ES III		

Landwirtschaftszone

	§ 9 Landwirtschaftszone (LW)	PBG § 37bis
1 Zweck	Die Landwirtschaftszone sichert ausreichende Kulturlandfläcl Landwirtschaft und die Landesversorgung und dient dem Schut und Landschaft.	

2 Nutzung

Gestattet sind bodenschonende Nutzungen in den Bereichen Acker- und Futterbau, Tierhaltung, Gemüse- und Obstbau mit Erhalt und/oder Schaffung der notwendigen ökologischen Ausgleichsflächen. Für die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen gelten die entsprechenden Bestimmungen von RPG (Art. 24) und PBG (§ 38f).

3 Bauweise

Neubauten dürfen nicht in topografisch exponierten Situationen erstellt werden. Das heisst, es sind Standorte in Geländeeinbuchtungen, Hangterrassen, in Übergängen von der Ebene zum Hang (konkave Geländesituationen) sowie in Randsituationen zu wählen (beispielsweise Vegetation oder im Bereich von Strassen). Die Bauweise der zulässigen Bauten hat sich in Bezug auf Ausmass und Stellung sowie der Umgebungsgestaltung dem gewählten Standort entsprechend anzupassen.

4 Gestaltung

Es gelten die Bestimmungen der Juraschutzzone gemäss Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (§§ 24 ff NHV).

5 Hinweis

Gemäss Anhang 4.5 der Stoffverordnung des Bundesrates über umweltgefährdende Stoffe (StoV) vom 16. September 1992 (SR 814.013) dürfen Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse in Hecken, Feldgehölzen und an offenen Gewässern sowie in deren Umgebung (3 m breiter Streifen) nicht verwendet werden. Die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in Hecken und Feldgehölzen ist untersagt (vlg. Anhang 4.3 StoV).

6 Empfindlichkeitsstufe

ES III

Schutzzonen

§ 10 Ortsbildschutzzone (OBS) PBG § 36 Die Ortsbildschutzzone bezweckt den Schutz und die Erhaltung der Ortsbilder von Lüterkofen und Ichertswil. Sie ist einer anderen Nutzungszone überlagert. Sämtliche bauliche Massnahmen haben sich namentlich hinsichtlich Proportion, Bauart, Dachform, Farbgebung, Materialwahl und Gestaltung ins Ortsbild einzufügen. Die Stellung der Bauten hat in Berücksichtigung des Geländes und der Nachbarbauten zu erfolgen.

3 Dachform Als Dachform sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit beidseitig

gleicher Neigung von 30° - 45° a.T. zugelassen.

Geringere Dachneigungen inklusive Flachdach sind

a) für Nebenbauten oder

b) auf der Grundlage eines Qualitätsverfahrens für alle Bauten

zulässig.

4 Dachfarbe Als Dachabdeckung sind naturrote Tonziegel zu verwenden. Für unterge-

ordnete Nebenbauten kann ausnahmsweise rot-brauner oder roter Eternit-

schiefer gestattet werden.

5 Dachvorsprünge Dachvorsprünge müssen mindestens

- traufseitig 80 cm

stirnseitig 60 cm und beikleineren Bauten 50 cm betragen.

6 Dachaufbauten Für Dachaufbauten gelten die Bestimmungen der Kantonalen Bauverord-

nung (§ 64 KBV). Dacheinschnitte sind nicht zugelassen. Dachflächenfenster sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Öffnung des Daches ist

nur in der unteren Hälfte zugelassen.

7 Umgebungsgestaltung Vorgärten und Vorplätze sind in traditioneller Art zu erhalten oder zu gestal-

ten.

8 Umnutzung/Neubauten Grundsätzlich können bestehende Bauten umgenutzt und somit erhalten

oder im selben Volumen ersetzt werden. Zusätzliche Bauvolumen und baulich massgebende Erweiterungen sind nur zulässig, wenn sie sich gut ins

Ortsbild einordnen.

9 Hinweis Geschützte, schützenswerte und erhaltenswerte Kulturobjekte gemäss §§

15-17 sind im Bauzonen- und Gesamtplan bezeichnet.

10 Stellungnahme Bauvorhaben sind der kantonalen Fachstelle Ortsbildschutz zur Stellung-

nahme zu unterbreiten.

§ 11 Kommunale Uferschutzzone (US)

PBG § 36

1 Zweck Die Uferschutzzone bezweckt die Erhaltung, resp. Schaffung naturnaher

Ufer entlang des Bibernbaches mit standortgerechter Ufervegetation und

das Freihalten der Uferbereiche von Bauten und Anlagen.

2 Nutzung Gestattet und notwendig sind insb. Unterhalts- und Pflegemassnahmen wie

mähen der Borde, verjüngen und durchlichten der Ufergehölze (in Abspra-

che mit dem Kreisförster).

3 Bauten und Anlagen, Veränderungen Bauten und Anlagen sind, wenn sie nicht von ihrem Zweck her einen Standort am Ufer erfordern, unzulässig. Dies gilt auch für Terrainveränderungen und Veränderungen der Ufer, soweit solche nicht der Renaturierung, der Revitalisierung oder dem notwendigen Unterhalt des Gewässers dienen.

4 Besondere Bestimmungen

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und ihnen gleichgestellten Erzeugnissen ist nicht gestattet (siehe auch § 9 Abs. 5).

5 Empfindlichkeitsstufe

ES III

Andere Zonen

§ 12 **PBG § 36** Freihaltezone (FR) Die Freihaltezone dient der Freihaltung von Hochbauten in den mehrheit-1 Zweck lich unüberbauten Gebieten, die an den Dorfkern von Lüterkofen angrenzen. Sie ist der Landwirtschaftszone überlagert. 2 Landschaftselemente Die typischen Landschaftselemente, insb. die Hochstamm-Obstgärten, sind nach Möglichkeit zu erhalten und zu erneuern. Der Gemeinderat kann Beiträge für den Erhalt und die Erneuerung der Hochstamm-Obstbaumanlagen gewähren. § 13 Abbauzone Haulital (AB) Die Abbauzone Kiesgrube Haulital bezweckt den geordneten Abbau von 1 Zweck Kies sowie die etappenweise Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushubmaterial und die Rekultivierung der Flächen. 2 Nutzung Es gelten der mit RRB Nr. 1770 vom 28.08.2001 genehmigte Zonen- und Gestaltungsplan inkl. Sonderbauvorschriften. Diese regeln zudem die Aspekte der Rodung und der Abfallwirtschaft und berücksichtigen den Aspekt der belasteten Standorte.

Gebiete

§ 14 Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht (GP)

1 Gestaltungspläne

Gestaltungspläne sind im gesamten Gemeindegebiet zulässig.

2 Gestaltungsplanpflicht

Die Gestaltungsplanpflicht ist einer Bauzone überlagert. In Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht darf nur im Rahmen eines genehmigten Gestaltungsplans gebaut werden.

Der Gemeinderat kann auf den Erlass eines Gestaltungsplans verzichten, sofern dadurch keine ästhetischen und verkehrsplanerischen Probleme entstehen und die Mindestanforderungen gemäss den nachfolgenden Abs. 3 bis 5 erfüllt sind.

3 Rahmenbedingungen

Es gelten die Rahmenbedingungen des kommunalen Leitbildes, insb. entlang der Uferschutzzonen ist ein angemessener Grünbereich zu erhalten. Im Weiteren gelten die Bestimmungen von §§ 44 ff PBG.

4 Mindestanforderungen an Gestaltungspläne Aufzeigen der Erschliessung und Festsetzen aller wesentlichen Elemente der Siedlungs- und Freiraumgestaltung. Rücksichtnahme auf geschützte Einzelobjekte, angrenzende Siedlungsbilder oder schützenswerte Landschaften.

5 Zusätzliche Mindestanforderungen an Gestaltungspläne Für die nachfolgend aufgeführten gestaltungsplanpflichtigen Gebiete gelten folgende inhaltliche Mindestanforderungen an den Gestaltungsplan:

Gebiet 1 (Bläumatt/Ribiackerweg)

- Hochwertige Gestaltung der Aussenräume zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Bibernbach
- Festsetzen der Baulinien entlang des Ribimattwegs und der Junkerngasse.
- Aufzeigen der Etappierung, der Baufelder und der internen Erschliessung.

Gebiet 2 (Unterfeld)

Präzise Gestaltung des Dorfkernrands.

Gebiet 5 (Dägelacker 2)

- Die Erschliessung hat über die bestehende Stichstrasse "Beim Kindergarten" westlich des neuen Schulhauses zu erfolgen.
- Zusätzlich sind die Baufelder und deren interne Feinerschliessung im Rahmen des Gestaltungsplans vorzuweisen.
- Die Bauten haben sich gut ins Quartier einzugliedern und haben sich in ihrer Erscheinung (insb. Höhe) den bestehenden Bauten des Gestaltungsplans Dägelacker zu orientieren.

Kultur- und Naturobjekte

§ 15 Kulturobjekte geschützt Die im Bauzonen- und Gesamtplan als geschützt bezeichneten Kulturob-1 Bedeutung jekte sind aufgrund ihres architektonischen, kulturellen oder historischen Wertes durch Beschluss des Regierungsrates geschützt. Der Bestand, d.h. Erhalt und Unterhalt der Bauten ist gemäss Schutzverfü-2 Ziel gung zu sichern. Bei Bauvorhaben ist eine entsprechend anspruchsvolle Gestaltung erforderlich. In der näheren Umgebung von geschützten Kulturobjekten sind bauliche 3 Umgebung Massnahmen so zu gestalten, dass betroffene Kulturobjekte nicht beeinträchtigt werden. Alle Veränderungen bedürfen der Genehmigung der kantonalen Denkmal-Zuständigkeit pflege, insbesondere auch die Erneuerung oder Änderung von Farben, Materialien und Details wie Fenster, Fensterläden, Türen, Verputz, Bedachung, Holzwerk usw. Bauliche Massnahmen sind möglichst frühzeitig, d.h. im Zeitpunkt des Vorprojektes, mit der kantonalen Denkmalpflege und der Baubehörde abzusprechen. Alle Arbeiten sind im Sinne der Denkmalpflege und in enger Zusammenarbeit mit dieser auszuführen.

§ 16 Kulturobjekte schützenswert

1 Bedeutung

Die im Bauzonen- und Gesamtplan als schützenswert bezeichneten Kulturobjekte sind wichtige und charakteristische Bauten, die als Einzelobjekte (Eigenwert) und als Bestandteil einer Gebäudegruppe bzw. des Ortsbildes (Situationswert) von Bedeutung sind.

Ihre Unterschutzstellung ist zu prüfen, insbesondere bei Veränderungsoder Abbruchgefahr.

2 Ziel

Die Bauten sind möglichst ungeschmälert in ihrer ursprünglichen Form (Lage, Stellung, Volumen, Proportionen, äussere Erscheinung) sowie in ihrer alten Bausubstanz zu erhalten. Allfällige Abweichungen, die im Rahmen der Zonenvorschriften zulässig sind, sollen zu einer Verbesserung führen und das Gesamtbild der zugehörigen Häusergruppe nicht beeinträchtigen.

3 Abbruch von Bauten

Ein Abbruch soll nur erwogen werden, wenn keine Sanierung möglich ist und wenn gleichzeitig ein bewilligungsfähiges Ersatzprojekt mit gesicherter Ausführung vorliegt. In solchen Fällen sollen für den Neubau Lage, Stellung, Proportionen sowie Fassaden- und Dachgestaltung des ursprünglichen Gebäudes übernommen werden.

4 Umgebung

In der näheren Umgebung von schützenswerten Kulturobjekten sind bauliche Massnahmen so zu gestalten, dass betroffene Kulturobjekte nicht beeinträchtigt werden.

5 Zuständigkeit

Bauliche Massnahmen sind möglichst frühzeitig, d.h. im Zeitpunkt des Vorprojektes, mit der kantonalen Fachstelle Ortsbildschutz und der Baubehörde abzusprechen.

Baugesuche sind der kantonalen Fachstelle Ortsbildschutz zur Stellungnahme zu unterbreiten.

§ 17 Kulturobjekte erhaltenswert

1 Bedeutung

Die im Bauzonen- und Gesamtplan als erhaltenswert bezeichneten Objekte sind charakteristische Bauten, welchen vor allem als Bestandteil einer Häusergruppe oder einer Gebäudereihe im Ortsbild Bedeutung zukommt.

2 Ziel

Die Bauten sollen wenn immer möglich in Stellung, Volumen und äusserer Erscheinung erhalten werden. Bei einem Umbau sind allenfalls notwendige, dem Ortsbild angepasste Verbesserungen anzustreben.

3 Abbruch von Bauten

Im Falle eines unvermeidlichen Abbruches soll möglichst gleichzeitig ein bewilligungsfähiges Ersatzprojekt vorliegen, dessen Ausführung gesichert ist. In diesem Fall sind für den Neubau Stellung und Volumen (Fassadenflucht, Geschosszahl, Firstrichtung) des ursprünglichen Gebäudes grundsätzlich zu übernehmen. Allfällige Abweichungen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der zugehörigen Häusergruppe führen.

4 Zuständigkeit

Bauliche Massnahmen sind möglichst frühzeitig, d.h. im Zeitpunkt des Vorprojektes, mit der kantonalen Fachstelle Ortsbildschutz und der Baubehörde abzusprechen.

Baugesuche sind der kantonalen Fachstelle Ortsbildschutz zur Stellungnahme zu unterbreiten.

§ 18 Schützens- und erhaltenswerte Bauten in Gebieten von besonderer Schönheit und Eigenart

1 Zweck

Mit der besonderen Bezeichnung der Bauten entlang der alten Verbindungsstrasse Lohn-Lüterkofen-Ichertswil als schützens- oder erhaltenswerte Bauten soll deren Bestand gesichert bleiben.

2 Erhalt/Umnutzung

Für diese Bauten können auf Antrag Nutzungsänderungen bewilligt werden, sofern sie der längerfristigen Erhaltung der Bauten dienen und die Bauten unter Schutz gestellt werden.

3 Gestaltung/Umgebung

Die äussere Erscheinungsform der Gebäude darf durch die Umnutzung nicht beeinträchtigt werden. Die bestehende Baustruktur der umgenutzten Gebäude ist zu erhalten. Gewerbliche Abstell- bzw. Lagerplätze sind nur zulässig, wenn sie sich gut ins Landschaftsbild einordnen und von untergeordneter Bedeutung sind.

4 Zuständigkeit

Zuständig für die Ausnahmebewilligung ist das kantonale Bau- und Justizdepartement.

§ 19 Hecken und Uferbepflanzungen geschützt

§§ 20/39 NHV

1 Schutz

Hecken und Uferbepflanzungen sind geschützt. Sie dürfen weder entfernt noch vermindert werden. Hecken im Baugebiet sind während der Bauphase abzuhagen.

2 Bauabstand

Im Bereich der Bauzone ist von den im Bauzonen- und Gesamtplan eingezeichneten Hecken, sofern nichts anderes vermerkt ist, ein genereller Bauabstand von mind. 4 m (gemessen ab Verbindungslinie der äussersten Stockausschläge + 2 m) einzuhalten.

3 Hinweis

Gemäss Anhang 4.5 StoV dürfen Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse in Hecken, Feldgehölzen und an offenen Gewässern sowie in deren Umgebung (3 m breiter Streifen) nicht verwendet werden. Die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in Hecken und Feldgehölzen ist untersagt (vlg. Anhang 4.3 StoV).

		§ 20 Einzelbäume und Baumgruppen geschützt	
1	Erhaltung	Die im Bauzonen- und Gesamtplan als geschützt eingetragenen Einzelbäume und Baumgruppen sind zu erhalten. Verboten sind alle Massnahmen, welche direkt oder indirekt den Erhalt der Bäume gefährden.	
2	Ersatzpflanzung	Die Beseitigung aus zwingenden Gründen (Krankheit, Alter, Gefährdung) bedarf der Genehmigung der Baubehörde. Diese regelt die Ersatzpflanzung mit artgleichen bzw. standortheimischen Bäumen. Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten für die Ersatzpflanzung.	
		§ 21 Archäologische Fundstelle	
1	Zuständigkeit	Baugesuche, die Grabarbeiten beinhalten, sind vor Erteilung einer Baubewilligung der Kantonsarchäologie zur Stellungnahme einzureichen.	
2	Massnahmen	Rechtzeitig vor Inangriffnahme von Grabarbeiten bei der vermuteten ehemaligen Kapelle an der Dorfstrasse ist die Kantonsarchäologie zu verständigen.	
		Schluss- und Übergangsbestimmungen	
		§ 22 Verfahren	
1	Erlass	Die Zonenvorschriften unterliegen dem Verfahren nach §§ 15 ff PBG.	
		§ 23 Inkrafttreten/Übergangsrecht	
1	Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.	
2	Anwendung	Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.	

§ 24 Altes Recht

1 Aufhebung

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Zonenreglement vom 29. Juni 1998 aufgehoben.

Zonenreglement 2010 Ergänzung §2 2017

1. Öffentliche Auflage	02. März 2017 bis 31. März 2017
Vom Gemeinderat beschlossen am	20 Februar 2017
Der Gemeindepräsident:	Die Gemeindeschreiberin:
V L LONGEN - ICHER	2 Kollet
Vom Regierungsrat genehmigt am 14. August 20 Beschluss Nr. 2017/1298	017
Der Staatsschreiber:	STANTSKAN WWANHLO
Publikation im Amtsblatt Nr. 13/31, 03, 2018	



Ergänzung des Zonenreglementes §2

Die neue Gebäudehöhe von maximal 7.50 m gilt für das Gebiet Bläumatt/Ribiacker. Im nachfolgenden Plan orange umrandet.

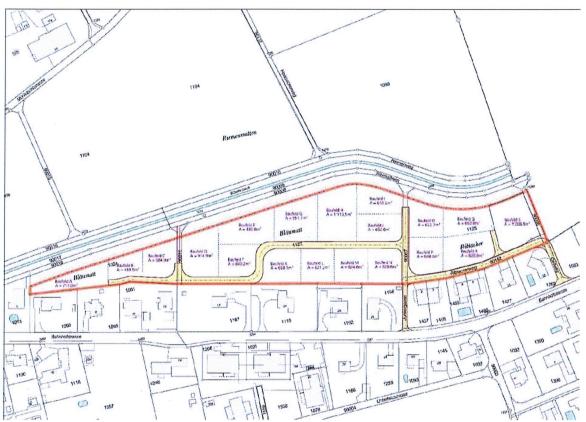


Abb 3: Auszug aus der AV Situation Gemeinde Lüterkofen-Ichertswil, Gebiet Bläumatt/Ribiacker

ergänzt wird:

2 a Massvorschriften Bläumatt/Ribiacker: 1 Vollgeschosse 2 Vollgeschosse

Gebäudehöhe max.

4.50 m 7.50 m